

Serie (8): Versicherungsschutz trotz Krankschreibung

Oft wird an die Unfallkasse NRW die Frage gestellt, ob man trotz Krankschreibung im Berufsleben bei der ehrenamtlichen Tätigkeit als Freiwilliger Feuerwehrmann gesetzlich unfallversichert ist.

Die Entscheidung über den Einsatz eines arbeitsunfähig erkrankten Feuerwehrmitgliedes obliegt dem Einsatzverantwortlichen. Es wird im Rahmen der Fürsorgepflicht empfohlen, nach Kenntnis des Vorliegens einer Arbeitsunfähigkeit eines Feuerwehrmitgliedes, diesen zum Dienst in der Zeit nicht einzusetzen.

Aus versicherungsschutzrechtlicher Sicht sei jedoch folgendes angemerkt:

Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, in diesem Fall von der Unfallkasse NRW, ist das Vorliegen eines Arbeitsunfalls.

Gemäß § 8 Absatz 1 des SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit.

Hiernach sind kraft Gesetzes die Personen unfallversichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Hierzu zählen auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Zu den versicherten Tätigkeiten zählen unter anderem Brandbekämpfungseinsätze oder Hilfeleistungen.

Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist somit eine versicherte Person. Sie steht auch grundsätzlich trotz Vorliegen hauptberuflicher Arbeitsunfähigkeit unter Versicherungsschutz, für „Unfälle“ die geschehen, die nicht auf die arbeitsunfähige Erkrankung zurückzuführen sind (z.B. Ein FF-Mitglied ist wegen einem grippalen Infekt arbeitsunfähig, dieses erleidet bei einem Einsatz einen Armbruch). Anders dagegen, wenn sich z. B. ein wegen eines „Hexenschusses“ arbeitsunfähiges FF-Mitglied bei einem Einsatz einen Bandscheibenvorfall zuzieht. Ein entschädigungspflichtiger Unfall liegt dann nicht vor.

Einen pauschalen Leistungsausschluss gibt es in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht, da jeder Fall der Einzelfallprüfung bedarf. Verbotswidriges Verhalten schließt einen Versicherungsfall nicht aus. Allerdings würde die Unfallkasse NRW im Schadensfall das Geltend machen von ggf. haftungsrechtlichen Ansprüchen, z. B. gegenüber dem Einsatzverantwortlichen etc. prüfen.